Bebauungsplan XI 2A
1. Änderung –
Unterbacher Straße/ Am Maiblümchen
Stadt Erkrath

Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II)

Stand: 03.11.2020

Erstellt im Auftrag:
Stadt Erkrath

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstr. 34
	44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-191066
Status	Endversion
Datum	03.11.2020

Bearbeitung		
Projektleitung	Dr. Luisa Pfalsdorf	M.Sc. Biologie
Bearbeiter/in	Tobias Habermann	M.Sc. Raumplanung
Unter Mitarbeit von	Nicole Tschentscher	Dipl. Biogeographin
Freigegeben durch	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	**Einleitung**	**3**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	**Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen**	**6**
2.1	Begriffsbestimmungen	6
2.2	Methodisches Vorgehen	8
2.2.1	Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	9
2.2.2	Einbeziehung von Maßnahmen	11
2.2.3	Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	12
2.2.4	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	13
3	**Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Wirkfaktoren**	**15**
3.1	Beschreibung des Vorhabens	15
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	15
4	**Ermittlung des zu berücksichtigenden Artenspektrums**	**16**
4.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes mit seinen Lebensraum-/ Biotopstrukturen	16
4.2	Datengrundlagen	17
4.2.1	Messtischblattangaben des LANUV	17
4.2.2	Fundortkataster Tiere und Pflanzen (@LINFOS) des LANUV	19
4.2.3	Abfrage/Hinweise des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	19
4.2.4	Kartierungen	20
4.3	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	21
4.3.1	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.3.2	Geschütze Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
4.3.2.1	Fledermäuse	21
4.3.2.2	Vögel	22
5	**Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)**	**25**
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	25
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	26
6	**Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtung)**	**27**
6.1	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
6.2	Geschütze Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische	

Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 27
6.2.1 Säugetiere 27
6.2.2 Vögel 30
7 Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung 33
Literatur und Quellen 34

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten 4707/4 und 4807/2 17
Tab. 2: Erfassungstage Fledermausfauna mit Witterungsbedingungen 20
Tab. 3: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsraum 22
Tab. 4: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum 23
Tab. 5: Übersicht Bauzeitenregelung Gebäudeabbruch 26
Tab. 6: Übersicht Bauzeitenregelung Gehölzentfernung/Baufeldfreimachung 26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums in Erkrath-Unterfeldhaus 3
Abb. 2: Untersuchungsraum 16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Erkrath plant, den bestehenden Bebauungsplan Nr. XI 2A – Unterbacher Straße – zu ändern. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur besseren baulichen Ausnutzung des Grundstücks „Am Maiblümchen 41“ zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von 2.786 m².

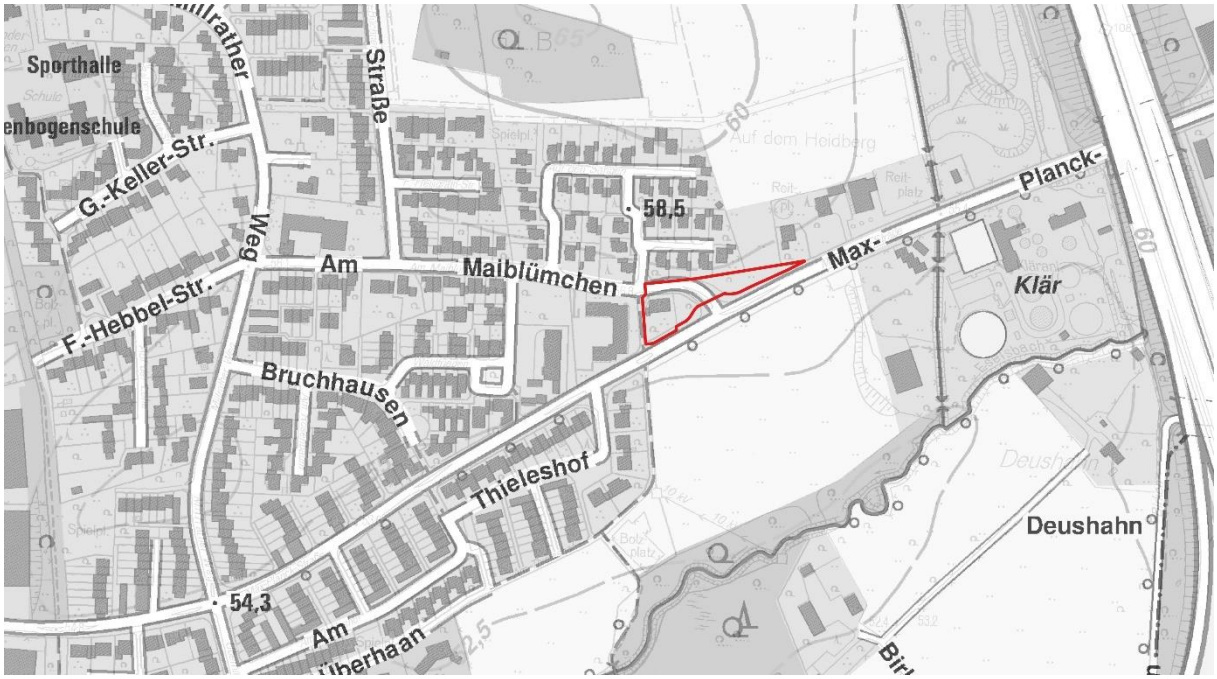

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums in Erkrath-Unterfeldhaus

Im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen und eine Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten nicht auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe II) wird erforderlich.

Es wird geprüft, ob und bei welchen Arten welche Verbotstatbestände erfüllt werden und wenn ja, wie diese durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig sind, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Sogenannte „Verantwortungsarten" wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang

nur für die in Anhang IV der Richtline 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bei erfüllten Verbotstatbeständen bliebe zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholfen werden kann (Stufe III der Artenschutzprüfung, nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlage). Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssten dann nachgewiesen werden, dass

- die Maßnahme *„im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“* durchgeführt wird (Ziffer 4),

- *„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“* vorliegen (Ziffer 5),

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und*

- *„sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs.1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs.3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs.2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG sind zu beachten.“*

2 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

2.1 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten)

Eine allgemeingültige Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten *(breeding and resting places)* ist laut *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007[1)]) nicht möglich, da z. B. in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz / Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung) der Produktion von Nachkommenschaft sowie der Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, die außerhalb der Brutzeit unbesetzt sind. Unbesetzte Brutstätten sind aber nur dann geschützt, wenn Vögel nicht nur regelmäßig dorthin wiederkehren, sondern auch auf diese angewiesen sind (Urteil BVerWG 9 A 39/07 vom 18.03.2009, vgl. auch VV-Artenschutz Anlage 1 S. 23). Dies trifft v. a. bei Spechten oder verschiedenen „Greifvögeln“ zu, aber auch (z. B.) bei Schwalben und anderen Zugvögeln. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Diese Definition erfährt eine Einschränkung, wenn z. B. ein Verbund von Höhlenbäumen als Quartiere für Fledermäuse vorhanden ist. Der Schutz einer Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. bei Vogelarten zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Nach **KIEL** (2015) sind Fortpflanzungsstätten folgendermaßen abzugrenzen:

Bei territorialen Arten mit kleinen Brutrevieren wird das gesamte Brutrevier als Lebensstätte bezeichnet (z. B. bei Grauammer, Steinkauz, Mittelspecht). Bei Arten mit großen Revieren werden essenzielle Nahrungshabitate mit in die Betrachtung einbezogen (z. B. Schwarzstorch). Bei Arten mit großen Revieren und unspezifischen Nahrungshabitaten, wird das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone als Lebensstätte definiert (z. B. Mäusebussard, Turmfalke).

Ruhestätten umfassen gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, als Schlafplatz oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (Landhabitate, Gewässer),

[1] vgl. Ausführungen in *“Guidance document* on the strict protection of animal species of community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC” (Europäische Kommission 2007)

- Sonnplätze der Zauneidechse, oder
- Schlafhöhlen von Spechten.

Nahrungshabitate fallen in der Regel nicht in den Schutzbereich. Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Die *„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“* (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[…] Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Endsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. […]“.

Handelt es sich also um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten (=Lebensstätte)“ zuzuordnen.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen des Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen.

Die Periode der Fortpflanzung und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten von Balz, Paarung, Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder um bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Da die genannten Zeiträume den Lebenszyklus der Arten nahezu lückenlos abdecken, liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (KIEL 2015).

Lokale Population einer Art

Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

Bei vielen Arten lässt sich eine Population anhand der geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. Sozialstrukturen abgrenzen. Dies ist z. B. der Fall bei (KIEL 2015).

- Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen,
- Lebensräumen des Feldhamsters,
- Rastgebieten von z. B. Limikolen, Gänsen, Enten,

- Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen (z. B. bei Blaukehlchen, Löffelente, Teichrohrsänger),
- der Fortpflanzungsgemeinschaft eines Moorfroschs in einem Kleingewässer(komplex),
- dem Bestand des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplatz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Bei der Artengruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraumes einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit flächiger Verbreitung eignen sich zur Abgrenzung der lokalen Population eher administrative Einheiten wie Kreis- oder Gemeindegrenzen. So z. B. bei Schwarzstorch, Weißstorch, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Rebhuhn, Teichhuhn, Schleiereule, Grauspecht, Grünspecht, Nachtigall, Schafstelze, etc. (KIEL 2015).

Bei den Koloniebrütern sind Ansiedlungen in einer Größenordnung von mehr als fünf Brutpaaren (z. B. Uferschwalbe) als eine lokale Population anzusehen (KIEL 2015).

2.2 Methodisches Vorgehen

Als methodische Grundlage für die erforderliche Abarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Regelungen für besonders und streng geschützten Arten dient neben der *„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Runderlass des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ mit Änderungsstand vom 06.06.2016)“* auch der Leitfaden *„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen“* (KIEL 2015).

Das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten erstellt, die im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen sind. Diese Liste umfasst die streng geschützten Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97),
- alle Arten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind,
- Vogelarten der Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Arten der Vorwarnliste) sowie
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese Arten werden in Habitatgilden zusammengefasst und die Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (S. 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass

diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.

Entsprechend der o. g. VV-Artenschutz (MKULNV 2010) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung (MWEBWV & MKULNV 2010) lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	Vorprüfung
Stufe II	**Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)**
Stufe III	Ausnahmeprüfung

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) wird auf Grundlage der möglichen vorhabenbedingten Betroffenheiten planungsrelevanter Arten eine überschlägige Einschätzung durchgeführt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Diese wurde im vorliegenden Fall nicht durchgeführt.

Bei der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe II werden für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die vorkommenden europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft. Dabei wird für den Verbotstatbestand der Verletzung und/ oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ein individuenbezogener, für den Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ein populationsbezogener und für den Verbotstatbestand der Zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ein funktionsbezogener Ansatz gewählt. Diese Prüfung erfolgt gemäß BNatSchG „Art für Art“ bzw. für die (einzelnen) Habitatgilden. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG findet entsprechende Anwendung.

2.2.1 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Einrichtung von Baustellenflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien und Reptilien, Vogelnester oder Vogelgelege zerstört werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 1 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren (z. B. durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen), sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist, soweit möglich, das vorhabenbedingte Risiko betriebsbedingter Verluste durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu reduzieren (KIEL 2015). Des Weiteren ist das Verbot des Fanges und Nachstellens nicht erfüllt, wenn es zum Schutz der Tiere erfolgt (§ 44 Abs. 5 (S.2) Nr. 2 BNatSchG).

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“.

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen insbesondere dann zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Störintensität, -dauer und -frequenz gegeben ist,
- die Überlebenschancen einer Population gemindert werden oder
- der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Population einer Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Gemäß der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) können Handlungen, die diese Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, *„wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen“*.

Unter Störung wird in der Artenschutzprüfung im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Lärmeinwirkungen, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkung sowie Erschütterungen verstanden. Zu den „ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (BVerwG, Urtl. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 227).

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie direkt beansprucht wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärmimmissionen, ihre Funktion in einer Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren von dem jeweiligen Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind in der Regel nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhlen (Ruhestätten) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch die Möglichkeit des „Ausweichens“.

Ferner fallen die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen sowie der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate in NRW ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 und Nr. 5 VV-Artenschutz).

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Eine Beschädigung von Standorten wild lebender Pflanzenarten führt bereits zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Somit wird nicht nur von einer Beschädigung oder Zerstörung des Standortes ausgegangen, wenn dieser in Anspruch genommen wird, sondern auch wenn dieser als Standort für die betroffenen nach Anhang IV FFH-Richtlinien geschützten wild lebenden Pflanzenarten unbrauchbar gemacht wird.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht vor, wenn die Entnahme wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsform im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zu ihrem Schutz erfolgt und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.2.2 Einbeziehung von Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen *(mitigation measures*[1]*)* setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Einengung des Baustreifens, bauzeitliche Schutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen z. B. durch Schaffung funktionsfähiger Ersatzlebensräume vor Eingriffsbeginn dazu, Verbotstatbeständen abzuwenden. Es werden zwei Maßnahmentypen unterschieden:

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, ***c****ontinuous* ***e****cological* ***f****unctionality-measures*) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 (S. 3) BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. CEF-Maßnahmen haben einen Vermeidungscharakter und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat, z. B. in Form einer Vergrößerung oder der Neuschaffung in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit dem weiteren Bezugsraum einer lokalen Population und dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Hinblick auf das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Wenn möglich, sollten sich die Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Naturschutzbehörden ist in jedem Fall zu empfehlen.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht

[1] vgl. Ausführungen in *"Guidance document* on the strict protection of animal species of community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC" (Europäische Kommission 2007)

ausgeschlossen werden, so kann das geplante Vorhaben nur mit einer Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtern darf bzw. bezogen auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die Populationen der betroffen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen.

Damit sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert, bzw. ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bleibt, werden in diesem Zusammenhang in der Regel populationsfördernde **kompensatorische Maßnahmen** *(compensatory measures,* FCS-Maßnahmen, ***f****avourable* ***c****onservation* ***s****tatus*) erforderlich. Art und Umfang der Maßnahmen ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der betroffenen Art bzw. ihrer Populationen. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke *(time-lag)* enstehen darf, in der eine irreversible Populationsschwächung (Engpass-Situation) erfolgt.

2.2.3 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei der Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind, wird als Bezugsebene für die Beurteilung der Erheblichkeit von Störungen die **lokale** Population verwendet. Eine gutachterliche Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird vorgenommen, wenn eine erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population nicht auszuschließen ist oder wenn ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird (KIEL 2015).

Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand folgender drei Kriterien:

- Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
- Vorhandene Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Gegebene Beeinträchtigungen

Falls keine konkreten Zahlen zum Bestand im jeweiligen Bezugsraum vorliegen, sind plausible Schätzungen vorzunehmen (z. B. über die durchschnittliche Größe eines Mäusebussard-Reviers und den Waldanteil mit zur Brut nutzbaren Beständen sowie zur Nahrungssuche geeignete Offenlandflächen, oder z. B. bei der Rauchschwalbe über die Anzahl vorhandener Bauernhöfe mit Viehhaltung und umgebenden, zur Jagd nutzbaren Grünländereien) (KIEL 2015).

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (KIEL 2015).

2.2.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entsprechend § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG) ist, *„...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen".*

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG demnach *„[…]. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält […]".* Die VV-Artenschutz verlangt als eine Ausnahmevoraussetzung *[…] – der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben […]".* Somit verweisen sowohl § 45 Abs. 7 BNatSchG als auch die VV-Artenschutz explizit auf die strengeren Ausnahmevoraussetzungen gemäß der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

Der Beitrag Nordrhein-Westfalens zum Bericht Deutschlands nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie (Berichtszeitraum: 2007 bis 2013) an die EU-Kommission beschreibt und bewertet das Vorkommen und den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten „von gemeinschaftlichem Interesse" (Anhänge I, II, IV und V der FFH-Richtlinie) für die Teile der biogeographischen Regionen die in Nordrhein-Westfalen liegen (kontinental, atlantisch). Des Weiteren liegen Angaben zum Erhaltungszustand planungsrelevanter Vogelarten in den biogeographischen Regionen Nordrhein-Westfalens vor (Stand 2018). Die Informationen zum Erhaltungszustand der einzelnen Arten sind über das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW" des LANUV abrufbar. Dabei steht:

- S für „schlecht" (*Unfavourable – Bad* = U2)
- U für „unzureichend" (*Unfavourable – Inadequate* = U1)
- G für „günstig" (*Favourable* = FV)

Es ist darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes in der betreffenden biogeographischen Region führt bzw. dass sich weder ein bereits ungünstiger Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verhindert wird.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto schwieriger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden kompensatorischen Maßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich einer schnellen Wirksamkeit.

Bei Vorliegen eines schlechten oder unzureichenden Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene, fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und es ist darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

In besonderen Fällen kann auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand einer Art ausnahmsweise eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

3 Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Erkrath plant die 1. Änderung des Bebauungsplans XI 2A – Unterbacher Straße –. Im Vorentwurf des Änderungsverfahrens wird das Plangebiet überwiegend als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das allgemeine Wohngebiet setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen. Das Grundstück Am Maiblümchen 41 (südwestlich der gleichnamigen Straße) bildet das westliche Teilstück; hier wird nach Abriss des Bestandsgebäudes die Errichtung eines Mehrfamilienhauses im geförderten Wohnungsbau beabsichtigt. Entgegen der Bestandssituation sieht die Änderungsplanung ein deutlich größer bemessenes Baufenster vor, um eine bessere bauliche Ausnutzung des Grundstücks zu ermöglichen. Zulässig ist eine offene Bauweise mit einer max. Anzahl von vier Vollgeschossen.

Der zweite Teilbereich liegt östlich der Straße Am Maiblümchen. Hier ist eine zusätzliche Stellplatzfläche – ohne überbaubare Fläche – mit Zufahrt zur Straße Am Maiblümchen geplant. Die östlich der Straße Am Maiblümchen liegenden Flächen, die nicht von den geplanten Stellplätzen eingenommen werden, werden als öffentliches Grün festgesetzt und sollen von jeglicher Art von Bebauung freigehalten bleiben. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche werden die Einzelbäume erhalten.

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der umweltrelevanten Projektwirkungen bildet der Vorentwurf zur Bebauungsplanung, der das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt (siehe Kap. 3.1). Aufbauend auf der Vorhabenbeschreibung werden nachfolgend die potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren nach Art, Umfang und Dauer ihres Auftretens beschrieben. Es wird unterschieden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

- Akustische und visuelle Störreize durch den Baubetrieb, inkl. Bewegung z. B. durch Lkw-Betrieb sowie Zwischenlagerung von Abbruchmassen und Baumaterial,
- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Bau- und Lagerflächen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft bestehen. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren relevant:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Veränderung der Oberflächengestalt, u. a. durch Versiegelung, Abriss/Beseitigung von Bestandsgebäuden

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb von Anlagen verursacht und treten daher i. d. R. dauerhaft auf. Im Einzelnen sind folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant:

- Akustische und visuelle Störreize durch anthropogene Nutzung.

4 Ermittlung des zu berücksichtigenden Artenspektrums

4.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes mit seinen Lebensraum-/ Biotopstrukturen

Die Flächen im Plangebiet werden derzeit nur noch in geringen Teilen genutzt. Auf dem Grundstück der Straße Am Maiblümchen 41 befindet sich neben einer Trafo-Station ein leerstehendes zweigeschossiges Gebäude, das ehemals als Obdachlosenunterkunft diente. Angrenzend an das Gebäude befindet sich ein kleiner Garten mit geringem Gehölzanteil (z. B. Birke, Mirabelle und Lebensbaum) sowie ein Parkplatz mit Rasengittersteinen. Südlich an den Garten schließt sich ein Gebüschstreifen (überwiegend Hartriegel) an. Im Kreuzungsbereich Max-Planck-Straße stocken einzelne Roteichen geringen bis mittleren Alters.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets ist auf der Fläche mit kleinflächiger Grüngestaltung (Ziersträucher, Robinie, Linde) an der Ecke Max-Planck-Straße / Am Maiblümchen zurzeit ein Mahnmal für die CO-Pipeline der IG Erkrath in Form eines Gedenksteins und weißen Holzkreuzen aufgestellt. Weitere im Plangebiet befindliche Flächen werden als Straßenverkehrsflächen mit dazugehörigen Fuß- und Radwegen genutzt. Das Plangebiet ist durch die angrenzende vierspurige Max-Planck-Straße durch akustische Störungen vorbelastet.

Lebensraumpotenzial

Das Bestandsgebäude stellt einen potenziellen Niststandort für gebäudebrütende Vogelarten dar und bietet Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten. Niststandorte gebüschbrütender Vogelarten sind in den Gehölzstrukturen zu erwarten. Die umliegenden, kleinteiligen Freibereiche können als Jagdhabitat für Fledermäuse sowie als Nahrungshabitat angrenzend brütender Vogelarten genutzt werden. Ältere Bäume mit Baumhöhlen können Quartierpotenzial für höhlenbrütende Vogel- und baumbewohnende Fledermausarten aufweisen.

Da im Untersuchungsraum Gewässerstrukturen sowie schüttere, sonnenexponierte Bereiche fehlen, ist nicht von einem Vorkommen von wassergebundenen Tierarten und Reptilien auszugehen. Auch ist aufgrund der akustischen und visuellen Störungen durch das Verkehrsaufkommen auf der Max-Planck-Straße kein Auftreten störungsempfindlicher Tierarten zu erwarten.

Abb. 2: Untersuchungsraum

4.2 Datengrundlagen

Entsprechend den Vorgaben der VV-Artenschutz werden als Datengrundlagen die Informationen der Fachinformationssystem des LANUV genutzt. Hierzu zählt das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“, das Auskunft über potenzielle Artvorkommen auf Messtischblattebene (MTB) gibt (siehe Kap. 4.2.1). Außerdem werden Angaben zu Fundorten des Fundortkataster für Tiere und Pflanzen (@LINFOS) ausgewertet (siehe Kap. 4.2.2). Des Weiteren werden Stellen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes bezüglich bekannter Vorkommen im Planungsraum angefragt, Hinweise auf Artvorkommen lagen darüber hinaus durch die Meldung eines Anwohners vor (siehe Kap. 4.2.3).

Zusätzlich wurden im Jahr 2020 faunistische Kartierungen der Tiergruppen Avifauna und Fledermäuse durchgeführt (siehe Kap. 4.2.4).

4.2.1 Messtischblattangaben des LANUV

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUV (2020A) zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten herangezogen (siehe Tab. 1). Für den Untersuchungsraum sind der 4. MTB-Quadrant des Messtischblattes 4707 und der 2. MTB-Quadrant des Messtischblattes 4807 relevant.

Laut VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten sämtliche Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist. Daher wird eine gutachterliche Einschätzung des potenziell möglichen Status der aufgeführten Arten im Untersuchungsraum zugefügt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der artspezifischen Habitatansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (siehe Kap. 4.1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten 4707/4 und 4807/2

Deutscher Name	*Wiss. Bezeichnung*	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)	Status im Untersuchungsraum
Fledermäuse				
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Nachweis vorhanden (nur 4807/2)	G	Vorkommen möglich
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Nachweis vorhanden (nur 4807/2)	G	Keine Habitateignung
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Nachweis vorhanden	G	Vorkommen möglich
Avifauna				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Brutvorkommen (nur 4807/2)	U	Keine Habitateignung
Baumpieper	*Anthus trivialis*	Brutvorkommen (nur 4807/2)	U	Keine Habitateignung
Bienenfresser	*Merops apiaster*	Brutvorkommen (nur 4707/4)	U	Keine Habitateignung

Deutscher Name	*Wiss. Bezeichnung*	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)	Status im Untersuchungsraum
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen (nur 4707/4)	unbek.	Brutvorkommen möglich
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen (nur 4707/4)	U-	Keine Habitateignung
Feldschwirl	*Locustella naevia*	Brutvorkommen (nur 4807/2)	U	Keine Habitateignung
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen möglich
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Brutvorkommen (nur 4707/4)	U	Keine Habitateignung
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen (nur 4807/2)	U	Brutvorkommen möglich
Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen	G-	Brutvorkommen möglich
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen (nur 4707/4)	U-	Keine Habitateignung
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Brutvorkommen	U	Brutvorkommen möglich
Krickente	*Anas crecca*	Brutvorkommen (nur 4707/4)	U	Keine Habitateignung
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U-	Brutvorkommen möglich
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Brutvorkommen (nur 4707/4)	U	Brutvorkommen möglich
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	Nahrungshabitat möglich
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Brutvorkommen (nur 4807/2)	G	Keine Habitateignung
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	Brutvorkommen möglich
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvorkommen	unbek.	Brutvorkommen möglich
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen (nur 4707/4)	G	Brutvorkommen möglich
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	Brutvorkommen (nur 4707/4)	U	Keine Habitateignung
Uhu	*Bubo bubo*	Brutvorkommen (nur 4707/4)	G	Keine Habitateignung
Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvorkommen	G	Nahrungshabitat möglich

Deutscher Name	*Wiss. Bezeichnung*	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)	Status im Untersuchungsraum
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	Brutvorkommen (nur 4807/2)	U	Keine Habitateignung
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	Nahrungshabitat möglich
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Amphibien				
Kammmolch	*Triturus cristatus*	Nachweis vorhanden	U	Keine Habitateignung
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	Nachweis vorhanden	U	Keine Habitateignung
Reptilien				
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	Nachweis vorhanden	G	Keine Habitateignung
Falter				
Nachtkerzen-Schwärmer	*Proserpinus proserpina*	Nachweis vorhanden	G	Kein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen
Libellen				
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	Nachweis vorhanden	U	Keine Habitateignung

4.2.2 Fundortkataster Tiere und Pflanzen (@LINFOS) des LANUV

Als Datengrundlage werden außerdem die Angaben des LANUV aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS) berücksichtigt (LANUV 2020B). Hier werden unter anderem auch Angaben zu Vernetzungsbiotopen, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie Fundorte/ -punkte von planungsrelevanten Arten angegeben.

Im Rahmen der Datenrecherche beim @LINFOS ergaben sich keine Hinweise, die auf eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben schließen lassen. Alle Fundpunkte planungsrelevanter Arten befinden sich außerhalb des Untersuchungsraums (LANUV 2020B).

4.2.3 Abfrage/Hinweise des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Neben der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen gestellt (via E-Mail am 13.11.2019):

- Untere Naturschutzbehörde Stadt Erkrath
- Biologische Station Haus Bürgel e.V.
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisverband Mettmann
- Naturschutzbund (NABU) Kreisverband Mettmann

Es wurde grundsätzlich um eine Rückmeldung bis zum 06.12.2019 gebeten. Folgende Institutionen gaben Auskunft über ein Vorkommen von Arten im Untersuchungsraum:

- Biologische Station Haus Bürgel e.V. (Hr. Schulze, via Email am 15.11.2019),
  *„[…] uns liegen zum beplanten Gebiet **keine Daten** vor. Wir sind überwiegend in den NSG tätig. […]“*

Darüber hinaus gab ein Anwohner gegenüber der Stadt Erkrath Auskunft, dass im ehemaligen Obdachlosenheim auf dem Grundstück Am Maiblümchen 41 eine **Fledermauskolonie** besteht. Der Hinweis wurde in der gewählten Methodik zur Erfassung der Fledermäuse (s. Kap. 4.2.5) berücksichtigt.

4.2.4 Kartierungen

Faunistische Kartierungen erfolgten für die Artengruppe der Fledermäuse und Avifauna. Hierzu wurden artspezifische Ansätze gewählt, die im Folgenden erläutert werden.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte in Anlehnung an die Methodenvorgaben des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLUKNV 2017).

Zur Winterquartierkontrolle erfolgte eine Übersichtsbegehung am 28.02.2020. Innen- und Außenbereiche wurden nach möglichen Spuren (Kotpellets, Fraßspuren, Totfunde etc.) mit geeigneten Hilfsmitteln (Fernglas, Endoskop) abgesucht. Im Rahmen der Begehung im Februar wurde auch eine Baumhöhlensuche im Untersuchungsraum durchgeführt.

Zur Ermittlung der Aktivität im Sommerlebensraum sowie zur Bestandserfassung ggf. vorhandener Wochenstubenkolonien wurde der Untersuchungsraum zwischen April und August 2020 viermal mit einem Fledermausdetektor begangen. Insgesamt wurden drei Ausflugs- und eine Schwärmphasenkontrolle durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei geeigneter Witterung (trocken, ausreichend hohe Temperaturen (> 10°C), niedrige Windgeschwindigkeiten) und unter Berücksichtigung der abendlichen Ausflugzeiten. Zur akustischen Erfassung wurde ein Ultraschalldetektor „D-240x“ der Firma Petterson eingesetzt. Am 17.08.2020 wurde im Vorfeld der letzten Ausflugskontrolle eine endoskopische Untersuchung im Bereich des zuvor festgestellten Quartiers durchgeführt.

Tab. 2: Erfassungstage Fledermausfauna mit Witterungsbedingungen

Datum	Erfassung	Erfassungs-zeitraum	Sonnenuntergang/-aufgang (SU/SA)	Witterungsbedingungen
28.02.2020	Gebäudebegehung/ Baumhöhlensuche	-	-	
16.04.2020	Ausflugskontrolle	19:30-21:30	SU 20:30	trocken, 15°C, 0-1 bft, bew. 1/8
06.05.2020	Schwärmphase	04:55-05:55	SA 05:55	trocken, 10°C, 0-1 bft, bew. 1/8

Datum	Erfassung	Erfassungs-zeitraum	Sonnenuntergang/-aufgang (SU/SA)	Witterungsbedingungen
03.07.2020	Ausflugskontrolle	21:00-22:15	SU 21:50	trocken, 20°C, 1-2 bft, bew. 2/8
17.08.2020	Endoskopische Untersuchung und Ausflugskontrolle	19:00-21.45	SU 20:49	trocken, 18°C, 1-2 bft, bew. 3/8

Vögel

Das Auftreten planungsrelevanter Arten wurde im Rahmen der Begehung zur Erfassung von Fledermäusen überprüft. Hier wurden insbesondere gebäudebrütende Arten sowie potenzielle Niststandorte am Gebäude untersucht, da diese Arten durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

Eine Revierkartierung nach den Methodenvorgaben nach SÜDBECK et al. 2005 wurde nicht durchgeführt, da diese zu keinem erweiterten Kenntnisgewinn führen würde. Aufgrund der bestehenden Störwirkungen durch die Max-Planck-Straße und der geringen Habitatausstattung ist mit einem Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht zu rechnen (s. Kap. 4.2.1-4.2.3).

4.3 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

4.3.1 Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Nordrhein-Westfalen vorkommen können, liegen weder für den Untersuchungsraum noch für die angrenzenden Flächen vor. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie der kartierten Biotopstrukturen im Untersuchungsraum sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

4.3.2 Geschütze Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

4.3.2.1 Fledermäuse

Während der Gebäudebegehung am 28.02.2020 konnten keine Spuren in/am Gebäude und damit keine Hinweise auf eine Winterquartiernutzung durch Fledermäuse gefunden werden. In den Baumbeständen im Untersuchungsraum konnten keine Baumhöhlen nachgewiesen werden, die Gehölze im Untersuchungsraum weisen somit kein Potenzial als Sommer-, Zwischen- oder Winterquartiere auf.

Die nachfolgenden Ausflugs- und Schwärmphasenkontrollen am 16.04.2020 und 06.05.2020 ergaben keine Hinweise auf eine Sommerquartiernutzung des Gebäudes durch Fledermäuse. Lediglich jagten vereinzelte Individuen der Zwergfledermaus im Garten des Gebäudes.

Am 03.07.2020 wurden mindestens 18 ausfliegende Individuen der Zwergfledermaus aus dem Giebel an der Ostseite des Gebäudes gezählt. Unter der Einflugöffnung waren deutliche Kotspuren zu erkennen. Am 17.08.2020 wurde bei einer endoskopischen Untersuchung im Quartierbereich Fledermauskot nachgewiesen. An diesem Tag konnten keine ausfliegenden Individuen beobachtet werden.

Tab. 3: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	FFH-RL
Zwergfledermaus	***Pipistrellus pipistrellus***	*****	*****	**IV**

Legende:
Fettdruck: in NRW planungsrelevante Art

RL D Rote Liste Säugetiere Deutschland (MEINIG et al. 2020)
RL NRW Rote Liste Säugetiere Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011)
Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; S = aktuelle Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen; ** = mit Sicherheit ungefährdet; * = ungefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; - = nicht bewertet; k. A. = keine Angaben
FFH-RL Arten nach FFH-Richtlinien Anhänge; II: für diese Art sind Schutzgebiete auszuweisen; IV: streng geschützte Art

Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens

Für die Zwergfledermaus konnte ein Quartiervorkommen im Gebäude nachgewiesen werden. Aufgrund der Anzahl der Individuen sowie der Nachweiszeit ist von einer Wochenstube auszugehen. Wochenstubenkolonien sind i. d. R. ortstreu. Es werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tag wechseln. Sie nutzen jedoch zumeist über die Jahre zur gleichen Zeit die gleichen Quartiere (LANUV 2020a, BfN 2020). Das Quartier ist daher als Teil eines Quartierverbundes zu bewerten.

Im Rahmen der Abbruchmaßnahmen kommt es zum Verlust des Wochenstubenquartiers. Die Funktion als Fortpflanzungsstätte geht verloren. Ebenso ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht auszuschließen, da sich während der Abbruchmaßnahmen die Wochenstubenkolonie bzw. einzelne Individuen im Gebäude aufhalten können. **Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würden erfüllt. Die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen bleibt zu prüfen.**

Gegenüber Störeinflüssen (akustische und visuelle Reize), die bau- und betriebsbedingt auftreten, ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich. Es ist zudem davon auszugehen, dass vorkommende Individuen bereits an die vorhandenen Störungen in Siedlungslage gewöhnt sind. **Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erfüllt.**

4.3.2.2 Vögel

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnte kein Nachweis von planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsraum erbracht werden. In einer Birke am Bestandsgebäude wurde ein besetztes Nest der Ringeltaube festgestellt. Für den Hausrotschwanz besteht Brutverdacht in einer Nische unter dem Dachvorsprung. Des Weiteren wurden Rotkehlchen, Kohl- und Blaumeise im Untersuchungsraum beobachtet.

Tab. 4: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	VSRL	Status
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	*	*	-	(B)
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	-	(B)
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	-	(B)
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	-	Bv
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	-	(B)

Legende:
Fettdruck: in NRW planungsrelevante Art

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
RL NRW Rote Liste Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; S = aktuelle Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen; ** = mit Sicherheit ungefährdet; * = ungefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; - = nicht bewertet; k. A. = keine Angaben
VSRL Arten nach Anhang I oder Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Status: Status im Untersuchungsraum:
Bv = Brutvogel im Gebiet; Bu = Brutvogel in der Umgebung
(B) = Brutverdacht; Dz = Durchzügler
Ng = Nahrungsgast; Gv = Gastvogel / Rastvogel
Unklar = Status im Gebiet unklar

Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Die festgestellten Vogelarten suchen jedes Jahr neue Brutstandorte auf und legen ihre Nester jährlich neu an. In der Umgebung des Untersuchungsraumes sind gleichartige Habitatstrukturen vorhanden, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können (benachbarte Siedlungslage Auf den Sängen, Gehölzkomplexe entlang des Eselbachs). Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Fortpflanzungserfolg und die Ruhemöglichkeiten der durch das Vorhaben betroffenen Individuen nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt**.

Gegenüber bau- und betriebsbedingten Störwirkungen sind die Arten wenig empfindlich. Zudem ist der Untersuchungsraum durch das hohe Verkehrsaufkommen in unmittelbarer Umgebung anthropogen vorbelastet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die vorkommenden Individuen sich bereits an vorhandene Störungen gewöhnt haben, sodass es zu keiner vorhabenbedingten erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population kommt. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt**.

Eine Tötung/Verletzung der festgestellten Gehölz- und Gebäudebrüter kann aufgrund der baubedingten Wirkfaktoren, insbesondere temporäre Flächeninanspruchnahme in Verbindung mit Beseitigung von Vegetation und Gebäudeabriss nicht ausgeschlossen werden. **Der Verbotstatbestand**

gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt. Das Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen bleibt zu prüfen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Die Überprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Gefährdung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien bzw. europäischen Vogelarten.

Die Maßnahmen werden mit dem Kürzel V_{AR} versehen, um zu verdeutlichen, dass es sich um Maßnahmen, die aus dem Artenschutz resultieren, handelt. Die Maßnahmen werden art- bzw. artgruppenbezogen entwickelt, beschrieben und zur besseren Übersicht durchnummeriert.

Außerdem erfolgt eine Beschreibung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die dazu dienen, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätten (im räumlichen Zusammenhang) zu erhalten bzw. die lokale Population zu schützen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Fledermäuse

Um **Verbotstatbestände aus Kap. 4.3.2** zu vermeiden, wird folgende Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen notwendig ($V_{AR}1$):

$V_{AR}1$ Bauzeitenregelung für Fledermäuse in Gebäuden

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung werden abzubrechende Gebäude kurz vor den Abrissarbeiten auf aktuellen Fledermausbesatz (z.B. witterungsbedingt in Quartieren verbliebene Individuen) kontrolliert. Der Abriss erfolgt möglichst im Oktober (genaue Festlegung des Zeitfensters nach Expertenabschätzung, da zeitliche Verschiebungen je nach Witterung möglich sind) und somit außerhalb der Wochenstubenzeiten und vor der Winterruhe von Gebäude bewohnenden Fledermäusen.

Unbesetzte Hohlräume werden unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, so dass einem Abbruch nichts im Wege steht. Ist ein Quartier besetzt, so kann bei Nachttemperaturen über 10°C ein Ausfliegen durch fachgerechte Vergrämung und eine anschließende Quartieraufgabe durch Verschließen, z. B. durch einen Einwegeverschluss, erzwungen werden (vgl. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011).

Bei Nachttemperaturen unter 10°C muss abgewartet werden, ob sich das Tier selbständig aus dem Quartier entfernt. Geschieht dies nicht oder ist eine Verschiebung des Abrisses dem Vorhabenträger nicht zumutbar, so können die betreffenden Individuen auf Grundlage von § 44 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG von einer fachlich qualifizierten Person fachgerecht vergrämt oder aus dem Quartier entnommen und z. B. in einen Fledermaus-Überwinterungskasten umgesetzt werden (vgl. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Bei allen Gebäudeabrissen ist eine in Bezug auf Fledermäuse fachlich qualifizierte Person anwesend, die ggf. trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei den Abrissarbeiten verletzte Tiere bergen und fachgerecht versorgen kann.

Vögel

Um **Verbotstatbestände aus Kap. 4.3.2** zu vermeiden, wird folgende Maßnahme zum Schutz von europäischen Vogelarten notwendig ($V_{AR}2$):

$V_{AR}2$ Bauzeitenregelung für die Avifauna

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung, die Beseitigung von Gehölzen sowie der Gebäudeabbruch ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Sollte der Abbruch von Gebäuden während der Brut- und Aufzuchtzeit (März bis September) erfolgen müssen, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass sich keine gebäudebrütenden Vogelarten bzw. deren Nester und Gelege an den abzubrechenden Gebäuden befinden. Gegebenenfalls sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen anzuwenden (z. B. Anbringen von Flatterband an der Fassade ab Mitte März), um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Ein Abbruch darf nur dann durchgeführt werden, wenn sich keine Nester an den Gebäuden befinden oder wenn die Brut bereits (erfolgreich) abgeschlossen wurde.

Tab. 5: Übersicht Bauzeitenregelung Gebäudeabbruch

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gebäudeabbruch												

Eingriff unter ökologischer Baubegleitung möglich

Tab. 6: Übersicht Bauzeitenregelung Gehölzentfernung/Baufeldfreimachung

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölzentfernung/ Baufeldfreimachung												

Eingriffe nicht möglich

Eingriff möglich

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Zwergfledermaus notwendig. Es wird davon hingewiesen, dass vor dem vorhabenbedingten Gebäudeabbruch – auch bei Umsetzung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen **$V_{AR}1$** und **$V_{AR}2$** – zunächst die zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit der CEF-Maßnahme eingehalten werden muss.

$A_{CEF}1$ Neuschaffung von Spaltenquartieren an Gebäuden als Sommerquartier

Zum Ersatz des Verlustes eines Wochenstubenquartiers werden insg. 10 Fledermauskästen für die Zwergfledermaus aufgehängt. Der im Folgenden beschriebene Maßnahmeninhalt entspricht – auf den Einzelfall des Vorhabens bezogen konkretisiert – der Maßnahme FL1.1.1 des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV NRW (2013).

Die neu zu schaffende Quartiere müssen in direkter Umgebung angelegt werden; als max. Entfernung zum abzureißenden Gebäude ist 1 km anzusetzen (westlich der A 3 und nördlich der A 46). Die Kästen werden in einer Gruppe von 10 Kästen oder in zwei Gruppen von jeweils 5 Kästen aufgehängt. Die neu zu schaffenden Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Westen oder Osten exponiert werden. Auch eine Exponierung nach Süden ist möglich, hier sollte auf eine direkte Sonneneinstrahlung, die zu einer Überhitzung führen kann, verzichtet werden. Eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers. Kollisionsgefahren sind zu vermeiden (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen/in Ausrichtung auf eine Straße). Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen. Als Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus werden nach Erfahrungswerten (DIETRICH 1994, 1998 und DIETRICH 1991, zit. in MKULNV 2013) folgende Kastentypen angenommen: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt). Runde Kästen müssen bei Bedarf gereinigt werden. Die Reinigung sollte einmal bzw. bei starkem Besatz zweimal jährlich erfolgen. Um die Tiere nicht im Winterschlaf oder in der Aufzuchtzeit der Jungtiere zu stören, sollte die Reinigung nur im April und/oder im Oktober stattfinden.

Es wird empfohlen, dass der Kot aus der bestehenden Wochenstube entnommen und in das neue Quartier übertragen wird, da dies erfahrungsgemäß zu einer höheren Annahmequote der künstlichen Quartiere führen kann. Die Anbringung der Kästen und die Entnahme des Kotes sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen bzw. durchzuführen.

Aufgrund der hohen Prognosesicherheit ist im Allgemeinen eine Wirksamkeit der Maßnahme nach zwei Jahren anzunehmen. Ein maßnahmen- bzw. populationsbezogenes Monitoring ist nach MKULNV (2013) nicht notwendig. Die Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren vom Aufhängen der Ersatzquartiere bis zum Abriss des Bestandsgebäudes kann verkürzt werden, wenn die Kästen regelmäßig durch Ausflug- und Schwärmphasenkontrollen auf Besatz kontrolliert werden und ein solcher vor Ablauf der zwei Jahre nachgewiesen kann.

6 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtung)

6.1 Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen für den Planungsraum nicht vor. Ein Vorkommen / eine Betroffenheit solcher Arten ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.

6.2 Geschütze Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

6.2.1 Säugetiere

Es konnten im Untersuchungsraum die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Jede dieser Arten wird im Folgenden bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten des Vorhabens

einzelfallbezogen betrachtet (Art-für-Art). Für die Betrachtung werden die vorgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung mit einbezogen.

Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 4707/4 und 4807/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:

Die Zwergfledermaus ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsraum:

Für die Zwergfledermaus konnte ein Quartiervorkommen im Gebäude nachgewiesen werden. Aufgrund der Anzahl der Individuen ist von einer Wochenstube auszugehen. Wochenstubenkolonien sind i. d. R. ortstreu. Das Vorkommen ist als Teil eines Quartierverbundes zu bewerten.

Betroffenheit:

Im Rahmen der Abbruchmaßnahmen kommt es zum Verlust des Wochenstubenquartiers. Die Funktion als Fortpflanzungsstätte geht verloren. Ebenso ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht ausgeschlossen, da sich während der Abbruchmaßnahmen einzelne Individuen bzw. Wochenstubenkolonien im Gebäude aufhalten können.

Gegenüber Störeinflüssen (akustische und visuelle Reize), die bau- und betriebsbedingt auftreten, ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich. Es ist zudem davon auszugehen, dass vorkommende Individuen bereits an die vorhandenen Störungswirkungen in Siedlungslage gewöhnt sind.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

$V_{AR}1$ Bauzeitenregelung für Fledermäuse in Gebäuden

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung werden abzubrechende Gebäude kurz vor den Abrissarbeiten auf aktuellen Fledermausbesatz (z.B. witterungsbedingt in Quartieren verbliebene Individuen) kontrolliert. Der Abriss erfolgt möglichst im Oktober (genaue Festlegung des Zeitfensters nach Expertenabschätzung, da zeitliche Verschiebungen je nach Witterung möglich sind) und somit außerhalb der Wochenstubenzeiten und vor der Winterruhe von Gebäude bewohnenden Fledermäusen.

Unbesetzte Hohlräume werden unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, so dass einem Abbruch nichts im Wege steht. Ist ein Quartier besetzt, so kann bei Nachttemperaturen über 10°C ein Ausfliegen durch fachgerechte Vergrämung und eine anschließende Quartieraufgabe durch Verschließen, z. B. durch einen Einwegeverschluss, erzwungen werden (vgl. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011).

Bei Nachttemperaturen unter 10°C muss abgewartet werden, ob sich das Tier selbständig aus dem Quartier entfernt. Geschieht dies nicht oder ist eine Verschiebung des Abrisses dem Vorhabenträger nicht zumutbar, so können die betreffenden Individuen auf Grundlage von § 44 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG von einer fachlich qualifizierten Person fachgerecht vergrämt oder aus dem Quartier entnommen und z. B. in einen Fledermaus-Überwinterungskasten umgesetzt werden (vgl. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Bei allen Gebäudeabrissen ist eine in Bezug auf Fledermäuse fachlich qualifizierte Person anwesend, die ggf. trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei den Abrissarbeiten verletzte Tiere bergen und fachgerecht versorgen kann.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wird vermieden.

$A_{CEF}1$ Neuschaffung von Spaltenquartieren an Gebäuden als Sommerquartier

Zum Ersatz des Verlustes eines Wochenstubenquartiers werden insg. 10 Fledermauskästen für die Zwergfledermaus aufgehängt. Der im Folgenden beschriebene Maßnahmeninhalt entspricht – auf den Einzelfall des Vorhabens bezogen konkretisiert – der Maßnahme FL1.1.1 des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV NRW (2013).

Die neu zu schaffende Quartiere müssen in direkter Umgebung angelegt werden; als max. Entfernung zum abzureißenden Gebäude ist 1 km anzusetzen (westlich der A 3 und nördlich der A 46). Die Kästen werden in einer Gruppe von 10 Kästen oder in zwei Gruppen von jeweils 5 Kästen aufgehängt. Die neu zu schaffenden Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Westen oder Osten exponiert werden. Auch eine Exponierung nach Süden ist möglich, hier sollte auf eine direkte Sonneneinstrahlung, die zu einer Überhitzung führen kann, verzichtet werden. Eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers. Kollisionsgefahren sind zu vermeiden (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen/in Ausrichtung auf eine Straße). Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen. Als Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus werden nach Erfahrungswerten (DIETRICH 1994, 1998 und DIETRICH 1991, zit. in MKULNV 2013) folgende Kastentypen angenommen: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt). Runde Kästen müssen bei Bedarf gereinigt werden. Die Reinigung sollte einmal bzw. bei starkem Besatz zweimal jährlich erfolgen. Um die Tiere nicht im Winterschlaf oder in der Aufzuchtzeit der Jungtiere zu stören, sollte die Reinigung nur im April und/oder im Oktober stattfinden.

Es wird empfohlen, dass der Kot aus der bestehenden Wochenstube entnommen und in das neue Quartier übertragen wird, da dies erfahrungsgemäß zu einer höheren Annahmequote der künstlichen Quartiere führen kann. Die Anbringung der Kästen und die Entnahme des Kotes sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen bzw. durchzuführen.

Aufgrund der hohen Prognosesicherheit ist im Allgemeinen eine Wirksamkeit der Maßnahme nach zwei Jahren anzunehmen. Ein maßnahmen- bzw. populationsbezogenes Monitoring ist nach MKULNV (2013) nicht notwendig. Die Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren vom Aufhängen der Ersatzquartiere bis zum Abriss des Bestandsgebäudes kann verkürzt werden, wenn die Kästen regelmäßig durch Ausflug- und Schwärmphasenkontrollen auf Besatz kontrolliert werden und ein solcher vor Ablauf der zwei Jahre nachgewiesen kann.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

6.2.2 Vögel

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Durch die Baumaßnahmen sind Lebensräume einiger nicht planungsrelevanter Arten betroffen. Im Folgenden wird überprüft, ob für diese Arten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Ungefährdete Wald- und Gebüschbrüter

Zusammenfassend zu betrachtende Arten - ungefährdete Wald- und Gebüschbrüter:
Artname deutsch (*Artname wissenschaftlich*)
Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise *(Parus major)*, Ringeltaube *(Columba palumbus)*, Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - / V Nordrhein-Westfalen: - / V
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Untersuchungsraum:
Für die genannten Arten besteht Brutverdacht in den Gehölzbeständen und -strukturen des Untersuchungsraumes.

Betroffenheit:
Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf lokale Populationen sind aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und ihres jeweils günstigen Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Im Umfeld des Untersuchungsraumes sind gleichartige Strukturen vorhanden, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können (Siedlungsbereich von Erkrath-Unterfeldhaus, Gehölzstrukturen entlang des Eselbachs), sodass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Durch die Beseitigung von Gehölzen und Gehölzstrukturen kann es zu einer Zerstörung von Nestern und Gelegen kommen. Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2 **Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

$V_{AR}2$ Bauzeitenregelung für die Avifauna

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung, die Beseitigung von Gehölzen sowie der Gebäudeabbruch ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Sollte der Abbruch von Gebäuden während der Brut- und Aufzuchtzeit (März bis September) erfolgen müssen, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass sich keine gebäudebrütenden Vogelarten bzw. deren Nester und Gelege an den abzubrechenden Gebäuden befinden. Gegebenenfalls sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen anzuwenden (z. B. Anbringen von Flatterband an der Fassade ab Mitte März), um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Ein Abbruch darf nur dann durchgeführt werden, wenn sich keine Nester an den Gebäuden befinden oder wenn die Brut bereits (erfolgreich) abgeschlossen wurde.

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisikos wird vermieden.

Arbeitsschritt II.3 **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein

Ungefährdete Gebäudebrüter

Zusammenfassend zu betrachtende Arten - ungefährdete Gebäudebrüter:

Artname deutsch (*Artname wissenschaftlich*)

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - / V Nordrhein-Westfalen: - / V
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1 **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten**
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Untersuchungsraum:

Für den Hausrotschwanz besteht Brutverdacht am ehemaligen Obdachlosenheim auf dem Grundstück Am Maiblümchen 41.

Betroffenheit:

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf lokale Populationen sind aufgrund der weiten Verbreitung des Hausrotschwanzes und seines günstigen Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Im Umfeld des Plangebietes sind gleichartige Strukturen vorhanden, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können (Siedlungsbereich Erkrath-Unterfeldhaus).

Beim Abbruch der Gebäude kann es zu einer Beseitigung von Nestern und Gelegen kommen. Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen in ihren Nestern und Gelegen ist nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

$V_{AR}2$ Bauzeitenregelung für die Avifauna

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung, die Beseitigung von Gehölzen sowie der Gebäudeabbruch ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Sollte der Abbruch von Gebäuden während der Brut- und Aufzuchtzeit (März bis September) erfolgen müssen, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass sich keine gebäudebrütenden Vogelarten bzw. deren Nester und Gelege an den abzubrechenden Gebäuden befinden. Gegebenenfalls sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen anzuwenden (z. B. Anbringen von Flatterband an der Fassade ab Mitte März), um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Ein Abbruch darf nur dann durchgeführt werden, wenn sich keine Nester an den Gebäuden befinden oder wenn die Brut bereits (erfolgreich) abgeschlossen wurde.

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisikos wird vermieden.

Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein

7 Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Stadt Erkrath plant, den bestehenden Bebauungsplan Nr. XI 2A – Unterbacher Straße – zu ändern. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur besseren baulichen Ausnutzung des Grundstücks „Am Maiblümchen 41“ zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von 2.786 m².

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe II) wird geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Das LANUV (2020A) macht Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen dieser Artengruppen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnte ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

Mit dem vorhabenbedingten Gebäudeabriss kommt es zum Verlust der Fortpflanzungsstätte. Im räumlichen Zusammenhang sind daher Ersatzquartiere (Fledermauskästen) zu errichten. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Darüber hinaus ist die vorhabenbedingte Tötung/Verletzung von gebäude- und gehölzbrütenden Vogelarten sowie von Fledermäusen im Rahmen des Gebäudeabrisses und der Rodungsarbeiten möglich. Um eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung sowie eine ökologische Baubegleitung notwendig.

Mit der Planung werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der geplanten CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Somit stehen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Hindernisse entgegen.

Literatur und Quellen

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBI.I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007)

Guidance document on the strict protection of animal species of community interest under the ‚Habitats'. Directive 92/43/EEC.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2011):

Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Entwurf Stand 10/2010. Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie". Trier / Bonn

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016)

Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015., Berichte zum Vogelschutz, 52, S. 19-67.

GRÜNBERG, C.; SUDMANN, S.R.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.M.; KÖNIG, H.; NOTTMEYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W.; SITELS, D. & J.WEISS (2017)

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Hrsg. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

KIEL, E.-F. (2015)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV): 257 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artengruppen http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020B)

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)
http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011)

Rote Liste und Artverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in NRW, Stand August 2011, - In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westphalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 51-81, Recklinghausen.

MEINIG H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. — Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 170 (2): 73 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministeriums MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 – 615.17.03.209). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online) Schlussbericht. Stand: 05.02.2013.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2016)

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016; Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2017)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring, Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, (Az.: III-4 – 615.17.03.13). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser & STERNA Kranenburg: S. Sudmann & BÖF Kassel: W. Herzog. Schlussbericht, Stand: 09.03.2017.

MWEBWV & MKULNV (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handelsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in NRW (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010, Düsseldorf.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES

Vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RICHTLINIE 92/43/EG DES RATES

Vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S.7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.